

Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633.

Nummer 8

Donnerstag, 23. Februar

Jahrgang 2017

Heimat-, Kultur- und
Trachtenverein Zaisenhausen



**Einladung an alle
interessierten Einwohner
zum**

**Vorsetzabend
am 24.02.2017
um 19.30 Uhr im Kögelhaus**



Kinderfasching
24. Februar 2017

Beginn 15 Uhr
Kultur- und Sporthalle

Freut euch auf eine abwechslungsreiche
Show mit Clown, Zauberkünstler und
Ballontierformer Benji.



SENIOREN NACHMITTAG

25. Februar 2017
14.00 Uhr

Gemeindehaus neben der ev. Kirche

Herzliche Einladung zu einem geselligen Nachmittag bei Kaffee, Tee und Kuchen sowie Gelegenheit sich gut zu unterhalten.

Unser Team der Nachbarschaftshilfe gestaltet diesen Nachmittag für Sie.

Faschingsumzug
des TSV Zaisenhausen
am 26.02.2017 um 13.33 Uhr
mit Abschluss beim TSV-Vereinsheim



NÄHERES IM INNENTEIL

Amtliche Bekanntmachungen



Bericht von der Gemeinderatssitzung am 14.02.2017

1. Vorstellung Ergebnisse Friedhofsmasterplanung

Nachdem in der Gemeinderatssitzung am 26.01.2016 die Umgestaltung des Friedhofs beschlossen wurde, fand am 10.05.2016 ein Workshop mit Beteiligung aller Personengruppen statt, die Berührungspunkte im Bereich des Friedhofs haben. Neben Bauhof, Bestattungsunternehmen, Steinmetz, Kirchengemeinden und Verwaltung nahm auch der Gemeinderat am Workshop teil. Auf dieser Grundlage erarbeitete die Firma Weiher GmbH ein Angebot zur Friedhofsmasterplanung, welches in der Gemeinderatssitzung am 31.05.2016 angenommen wurde. Die Ergebnisse/Pläne wurden in der Sitzung von der Verantwortlichen der Firma Weiher vorgestellt.

Bürgermeisterin Wöhrle führte in die Thematik ein. Sie erklärte, dass die Firma Weiher in den vergangenen Monaten die Gräber und Gegebenheiten im Friedhof erfasst hatte. Auch wurden mehrere Erhebungen, Vermessungen und andere Arbeiten als Grundlage für die Masterplanung durchgeführt.

Die Friedhofsexpertin Frau Elke Chmella-Emrich von der Firma Weiher GmbH, Freiburg, erklärte zu Beginn ihres Vortrages den Prozess der Friedhofumgestaltung. Als Grundlagen für die Erstellung des neuen Friedhofsplans, der bis ins Jahr 2050 geht, dienten die Ergebnisse des Workshops, weitere Analysen und fachliche Grundlagen sowie die Kalkulation des jährlichen Bedarfs an Grabstätten.

Im Vortrag zeigte Frau Chmella-Emrich die derzeitige Belegungsstruktur auf und welche Gräber wann ablaufen werden. Hier erklärte sie, dass es keine zusammenhängenden Bereiche gibt, die in einem bestimmten Jahr frei werden. Weiter stellte sie die Großstrukturen, die Einbindung des Friedhofs in die Umgebung und die Grünflächen dar. Insgesamt ist der Friedhof schön in die Landschaft eingebunden, so ihre Aussage. Weiter wurde die Qualität der Fläche unter dem Gesichtspunkt von Gefälle bzw. Barrierefreiheit beurteilt. Hier erklärte die Friedhofsexpertin, dass eine Barrierefreiheit ab einem Schwellenwert von 4 % Gefälle nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere im mittleren Bereich des Friedhofs feststellbar. Auch erklärte sie, dass eine Grabherstellung in der Friedhofserweiterungsfläche grundsätzlich nicht ohne Modellierungsmaßnahmen möglich sei. Positiv wurde die Anzahl der gut verteilten Wasserentnahmestellen bewertet. Weiter stellte sie die Bodeneignung für Sarggräber dar und machte deutlich, dass diese Grabart nur im südöstlichen Bereich des Friedhofs empfohlen wird. Sarggräber mit Tieferlegung jedoch auch nur, wenn die Ruhezeit auf 30 Jahre verlängert werde. Zu diesem Ergebnis kamen drei Bodengutachten, die den Boden u.a. auf die Verwesungsvoraussetzungen untersuchten. Urnenbestattungen seien jedoch auf dem gesamten Friedhofsgelände möglich. Der Boden in der Erweiterungsfläche sei nach Bodenmodellierungen für tiefergelegte Gräber geeignet. Hier sollte jedoch noch eine Ausführungsempfehlung von einem Bodengutachter eingeholt werden. Auch das Umfeld der Aussegnungshalle wurde analysiert und bietet Verbesserungspotenzial, so Frau Chmella-Emrich. Im weiteren Verlauf ihres Vortrages hielt sie einen Rückblick auf den Friedhofsworkshop am 10. Mai 2016 und fasste die Highlights daraus zusammen. Auch stellte sie die damaligen Ergebnisse und erarbeiteten Wünsche nochmals dar, die in die weiteren Planungen eingearbeitet wurden. Mit der Zusammenfassung des Analyseergebnisses leitete die Planerin in die Vorstellung der Masterplanung über. Diese wurde folgend in Teilabschnitten genauer betrachtet.

Im Bereich der Aussegnungshalle und der Parkplätze schlug Frau Chmella-Emrich vor, die Wege aufzuwerten, mehr Bänke zum Aufenthalt aufzustellen und ein Wasserspiel bzw. Brunnen zu installieren. Der Außenbereich der Aussegnungshalle kann teilweise überdacht werden. Im Inneren wurde eine barrierefreie Toilette mit Wickelmöglichkeit und mobile Glaselemente als Abtrennung vorgeschlagen. Der Friedhof soll vom Parkplatz hinter

der Aussegnungshalle aus zukünftig auch barrierefrei erreichbar sein.

Die derzeitigen Urnenstelengruppen sollen je mit einer Sitzbank aufgewertet werden. Zudem soll je eine Stele zum Abstellen von Urnen vor der Beisetzung, für Grabschmuck und als Ossarium installiert werden. Ein neuer Stelenbereich in Form eines Halbkreises ist geplant. Dieser kann je nach Bedarf nochmals erweitert werden. Die Pufferfläche kann jedoch auch einer anderen Nutzung zugeführt werden. Frau Chmella-Emrich erklärte, dass alle Flächen grundsätzlich als Modulelemente geplant sind. Dadurch entsteht eine große Flexibilität, da die Module je nach Bedarf auf die verschiedenen Grabarten angepasst werden können. So sind in der Pufferfläche neben Stelen beispielsweise auch Urnenerdgräber oder ein Hochbeet für Urnenerdbestattungen möglich.



Im westlichen Teil des Friedhofs sind Baumgräber vorgesehen. Diese können an bereits vorhandenen bzw. neu zu pflanzenden Bäumen angelegt werden. Verschiedene Beispiele für Urnenbaumgräber wurden von Frau Chmella-Emrich aufgezeigt. Gleichzeitig soll beim Nebeneingang eine Bepflanzung als schönes Entree und Blickschutz erfolgen.

Neben und oberhalb der derzeitigen Urnenerdgräber sind weitere Gräber dieser Bestattungsart geplant. Auch hier sind durch die Modulbauweise Spielräume vorhanden, damit die Fläche Zug um Zug entwickelt werden kann.

Eine Kommunikationsbereich ist mittel- bis langfristig inmitten des Friedhofsgeländes angedacht. Sitzbereich mit Pergola, Wasserspiel und Skulptur sowie die Aufwertung der Kriegsgräber sind hier die Ideen. Auch sind hier nochmals Reserveflächen für Urnengräber berücksichtigt.

Das vorhandene Sarggrabfeld im Süden soll bestehen bleiben. Um eine bessere Bewirtschaftung der Grabflächen zu erreichen, sollen einzelne Reihen entfernt und durch Wege ersetzt werden. Neben einem neuen Servicepunkt soll eine Stützmauer gebaut werden, um das Gefälle in diesem Bereich zu mindern. Vorschläge für Pflegeerleichterungen, z.B. gärtnergepflegtes Grabfeld oder Gestaltungsvarianten, stellte die Friedhofsexpertin vor.

Die Friedhofserweiterungsfläche muss in die weitere Planung auf alle Fälle miteinbezogen werden, so Frau Chmella-Emrich. Nur hier sind aufgrund der Bodenverhältnisse im restlichen Friedhof neue Sarggräber möglich. Im oberen Bereich der Friedhofserweiterungsfläche könnte eine Zierstreuobstwiese mit geschütztem Sitzplatz entstehen. Zieräpfelbäume, Blütenwiese, Bienen, Holzpavillon und ein ausgemähter Rasenweg sind hier die Überlegungen. Aufgestellte Bänke in der Wiese können als stille Orte dienen.

Im Bereich des alten Friedhofs ist das „Feld des Lebens“ vorgesehen. Eine Grabstätte für Fehl- und Totgeburten (Sternchengräber), ein Weg der Trauer mit Klangstelen und ein Kinderspielbereich zur kindlichen Trauerbewältigung sind die Vorschläge der Friedhofsplaner.

Gegen Ende ihres Vortrages stellte Frau Chmella-Emrich nochmals die einzelnen Belegungsdauern und daraus folgend wann die vorgestellten Maßnahmen umgesetzt werden können dar. Baumgräber und Sternengräber werden derzeit nicht angeboten, weshalb diese baldmöglichst umgesetzt werden sollten. Auch die Sarggräber sind dringend notwendig, da die freie Kapazität sehr gering ist. Fortlaufende Maßnahmen zum Ordnen des Friedhofs, wie Abräumen der Grabstellen, Rückbau von überflüssigen Plattenwegen, Rasenansaat, Gehölzpflege in Abstimmung mit dem Masterplan, Erneuerung bzw. Reparatur von Plattenwegen zwischen Gräbern wurde parallel zu den weiteren Planungen im Friedhof empfohlen.

Nach der Vorstellung der Masterplanung erhielt Frau Chmella-Emrich große Zustimmung aus dem Gremium. Insbesondere die Flexibilität durch die Modulplanweise und die Barrierefreiheit wurden hervorgehoben. Nach einigen Rückfragen beschloss der Gemeinderat einstimmig die vorgelegte Masterplanung als Grundlage für die Umsetzung zukünftiger Maßnahmen im Friedhof Zaisenhausen. Aus der Masterplanung können nun einzelne Maßnahmen und Bauabschnitte zur langfristigen Erneuerung des Friedhofs abgeleitet und umgesetzt werden.

2. Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Die Gemeinde verfügt über zwei Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (Auggartenstraße 34 und Friedrichstraße 17). Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinden, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben werden. Da die Benutzung nicht auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Mietvertrages, sondern einer ortspolizeilichen Einweisungsvorgang erfolgt, können die Bestimmungen des Mietrechts auf das Benutzungsverhältnis nicht angewendet werden. Somit bedarf es für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften sowie für die Erhebung von Benutzungsgebühren einer eindeutigen Rechtsgrundlage in Form einer Satzung. Die aktuelle Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wurde am 15. September 1998 vom Gemeinderat beschlossen und die Gebühren bisher nur durch die Euro-Anpassungssatzung vom 18. September 2001 angepasst. Eine Neufassung der Satzung war dringend notwendig. Die bisherigen Gebühren lagen pauschal bei 6,50 € pro Quadratmeter im Monat.

Der Sachverhalt und die Neukalkulation der Benutzungsgebühren wurden durch Herrn Weißert vorgestellt. In der Benutzungsgebühr sind die Nebenkosten bereits eingerechnet.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften mit Benutzungsgebühren in Höhe von 8,00 € pro Quadratmeter und Monat. Der Gemeinderat erkannte die vorgelegte Gebührenkalkulation und die Hausordnung an.

3. Baugesuche

Dem Gemeinderat lagen insgesamt drei Baugesuche vor. Darunter waren der Neubau eines Einfamilienhauses im Badener Ring, der Anbau an ein Wohnhaus und Anbau einer Terrasse in der Siedlerstraße und die Aufstockung und Sanierung eines Wohnhauses in der Hauptstraße. Das Gremium erteilte allen Baugesuchen einstimmig sein Einvernehmen bzw. nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

4. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeisterin Wöhrle berichtete, dass die im Rathaus tätigen Praktikanten die Gemeindeverwaltung verlassen werden, da die Praktikumszeit in Zaisenhausen zu Ende ist. Im Mai komme wieder ein Praktikant. Sie betonte die große Unterstützung der Verwaltung durch die Praktikanten. Zu den Baumfällarbeiten am Kohlbach konnte die Vorsitzende erfreulich mitteilen, dass die Maßnahme fast abgeschlossen ist. Derzeit laufen die Aufräumarbeiten. Teilweise muss jedoch abgewartet werden, bis der Boden wieder gefroren ist, um Beschädigungen zu vermeiden. Beschädigte Wiesen und Zäune werden wieder herge-

stellt. Zuletzt lud die Bürgermeisterin zur nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am Dienstag, 21. Februar 2017 ein, bei der die Machbarkeitsstudie zur Teilenthärtung des Trinkwassers der Gemeinde vorgestellt wird.

5. Verschiedenes

Gemeinderat Hensgen wies darauf hin, dass die Baumfällarbeiten am Bachlauf sehr gut verlaufen sind. Da die angrenzenden Gartengrundstücke nicht einladend aussehen, fragte er an, ob hiergegen von Seiten der Gemeinde etwas unternommen werden kann.

Gemeinderat Mayer fragte an, wann die beiden Bäume in der Schulstraße entfernt werden. Bürgermeisterin Wöhrle erklärte, dass der Bauhof dies zeitnah erledigen wird.

Liebe Jugendliche von Zaisenhausen,

Eure Meinung ist gefragt!

Für die Gemeinde Zaisenhausen ist es von großer Bedeutung, all ihren Einwohnern und Einwohnerinnen eine lebenswerte und ansprechende Wohnqualität anzubieten. Auch unsere jungen Erwachsenen prägen das Gemeindebild und stehen deshalb im Fokus einer Meinungsumfrage, die uns die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Jugendlichen näher bringen soll.

Wie die Ergebnisse der im Jahr 2015 durchgeführten Umfrage zu Zaisenhausen 2030 gezeigt haben, fehlt es besonders den Jugendlichen an abwechslungsreichen Freizeitangeboten und auch der allgemeinen Lebensqualität steht diese Bevölkerungsgruppe eher kritisch gegenüber. Dies soll sich ändern!

In den kommenden Tagen erhalten alle Jugendliche im Alter zwischen 13 und 18 Jahren ein Schreiben, in dem wir um die Teilnahme an einer Umfrage zu Eurem Meinungsbild bitten. Hierzu müsst Ihr lediglich dem Link auf dem Schreiben folgen, das Passwort eingeben und schon könnt Ihr den Fragebogen online ausfüllen.

Wir hoffen, dass möglichst viele Jugendliche an der Umfrage teilnehmen, damit wir anschließend anhand der Ergebnisse auch Taten sprechen lassen können.

Wir zählen auf Euch!

Bilder gesucht

Aufgrund der großen Nachfrage an Kalendern mit Motiven von Zaisenhausen suchen wir aus privatem Besitz digitale Fotos, welche die Gemeinde zu diesem Zwecke veröffentlichen darf. Jedem Monat sollte ein Bild zugewiesen werden können. Die Namen der Bildquellen werden im Kalender veröffentlicht. Bitte schicken Sie Ihre Bilder an info@zaisenhausen.de.

Wir sammeln das ganze Jahr 2017 über, damit wir im Dezember den Kalender für das Jahr 2018 zusammenstellen können.

Rathaus geschlossen

Am Fastnachts-Dienstag, den 28.02.2017, ist das Rathaus ganztägig geschlossen. Wir bitten um Beachtung.

Gemeinde Zaisenhausen, Landkreis Karlsruhe Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 14.02.2017 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Zaisenhausen beschlossen.

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Zaisenhausen (nachstehend Gemeinde genannt) betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlÜAG – vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnot befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Es ist der Gemeinde unbenommen, Obdachlose auch in Gebäuden, Wohnungen und Räumen zusammen mit Flüchtlingen unterzubringen oder umgekehrt.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung. Liegt eine schriftliche Einweisungsverfügung nicht vor, beginnt das Benutzungsverhältnis mit dem Zeitpunkt, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (3) Die Unterkünfte sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Der Benutzer ist aufgefordert, sich selbstständig und intensiv um eine andere Wohnung zu bemühen, um den Zustand der Obdachlosigkeit zu beenden. Sobald der Benutzer nicht mehr auf die Unterkunft angewiesen ist, hat er dies der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet neben der Regelung nach § 3 Absatz 4 auch, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Unterkunft
- nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht,
 - vier Wochen nicht mehr bewohnt,
 - nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder
 - nur für die Aufbewahrung seines Hausrats verwendet.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
- in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um unentgeltliche Aufnahmen von angemessener Dauer (Besuch);

- die Unterkunft zu anderen, als zu Wohnzwecken benutzen will;
 - ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 - Nachschlüssel der Wohnung oder des benutzen Raumes anfertigen lassen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei dem vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck sicherzustellen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind dazu berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere von der Gemeinde verwaltete Unterkunft nach pflichtgemäßem Ermessen möglich, wenn insbesondere:
- die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruchs-, Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss oder einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll;
 - bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und dem Vermieter beendet wird;
 - die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Hausangehörigen unterbelegt ist. Bei Belegung der Unterkunft soll nach Möglichkeit davon ausgegangen werden, dass pro Person in der Regel ca. 7 m² Raum, inkl. Gemeinschaftsfläche (z.B. Bad, Küche), zur Verfügung stehen. Der Auszug oder Tod von Hausangehörigen ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen;
 - der Benutzer oder seine Hausangehörigen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind;
 - der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert;
 - die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Obdachlose/Flüchtlinge gegeben ist;

- g) dem Benutzer in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht;
 - h) die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können;
 - i) die bisherige Unterkunft zweckentfremdet wurde, nicht ausschließlich für Wohnzwecke oder von nicht eingewiesenen Personen benutzt wird;
 - j) mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Kommt der Benutzer mit mehr als drei Monatsbeträgen der festgesetzten Benutzungsgebühr in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Benutzer einer Unterkunft obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 8 Hausordnung

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrnehmung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung der jeweiligen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gereinigt zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Bauliche Veränderungen oder Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Die Gemeinde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benut-

ungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der Benutzer einer Unterkunft und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkung eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Hausangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gleichzeitig begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

§ 12 Verwaltungsverzwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Absatz 4).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Andernfalls werden die Gebühren anteilig berechnet.

§ 14 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft und bei wohngemeinschaftlich genutzten Unterkünften die anteilig zugewiesene Wohnfläche. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für die Unterkunft
 - a) in der Auggartenstraße 34 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €;
 - b) in der Friedrichstraße 17 je qm Wohnfläche und Kalendermonat 8,00 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 15 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Entstehen der Benutzungsverhältnisse nach § 3 Absatz 1 und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag der Räumung ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag eines Monats, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 3.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar
 - a) entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft Anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 - b) entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt;
 - c) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer a ohne Zustimmung der Gemeinde Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt;
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer c ohne Zustimmung der Gemeinde ein Schild, eine Aufschrift oder einen Gegenstand anbringen oder aufstellen will;
 - e) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer d ohne Zustimmung der Gemeinde Kraftfahrzeuge abstellt;
 - f) entgegen § 4 Absatz 4 Ziffer e ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
 - g) entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Gemeindeverwaltung den Zutritt verwehrt;
 - h) entgegen § 6 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - i) entgegen § 8 Absatz 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält;
 - j) entgegen § 8 Absatz 3 die Nachtruhe Anderer stört;
 - k) entgegen § 9 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

IV. Schlussvorschriften**§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 15. September 1998, geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 18. September 2001, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Zaisenhausen, den 14.02.2017
Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Flächenlose Hegenich

Bei der diesjährigen Versteigerung der Flächenlose sind noch folgende Lose übrig geblieben, die bei der Gemeindekasse (Herr Richter, Tel. 07258/910950, gemeindekasse@zaisenhausen.de) gekauft werden können. Der Verkauf erfolgt nach der Reihenfolge der Bestellungen:

Los Nr. 4 mit ca. 12 Ster Buche zum Preis von 100,00 €
Los Nr. 6 mit ca. 15 Ster Buche zum Preis von 120,00 €
Los Nr. 7 mit ca. 12 Ster Buche zum Preis von 100,00 €
Darüber hinaus gibt es auch noch Lose (Polter) zwischen ca. 3 und 11 Festmeter zum Preis von 56,00 € je Festmeter. Interessenten melden sich bitte bei Herrn Richter.

Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchsrechts anlässlich der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017**Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften der Mitglieder von nach Lebensalter zusammengesetzten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen (Gruppenauskünfte).

Beispiel für eine solche Gruppe: Wahlberechtigte mit einem Lebensalter zwischen 30 und 39 Jahren. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen hierbei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, dieser Auskunftserteilung und Datennutzung zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich bei der Gemeindeverwaltung Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen einzulegen.

Der Widerspruch kann nur umfassend bezüglich aller Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen ausgeübt werden. Er ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt.

Da die Weitergabe der Daten in den sechs Monaten vor der Wahl erfolgen kann, sollte der Widerspruch für die Bundestagswahl 2017 bis spätestens 20.03.2017 eingehen.

Rechtsgrundlage: § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesmeldegesetz (BMG)

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Flurscheide III“ – Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat am 08.12.2015 in öffentlicher Sitzung nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) die Aufstellung des Bebauungsplans „Flurscheide III“ und die Aufstellung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften umfasst eine Fläche von gerundet 6,9 ha. Für den Planbereich ist der Lageplan vom 10.02.2017 maßgebend. Er ergibt sich aus dem unmaßstäblichen Kartenausschnitt (siehe Seite 7).

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am

Dienstag, 07.03.2017, 18.00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses statt. Bei dieser Veranstaltung wird der Bebauungsplanentwurf vorgestellt und die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt. Dabei wird Gelegenheit zur

Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Zu dieser Informationsveranstaltung laden wir hiermit ein.

01.03. Walter App, 89 Jahre
01.03. Serif Alagöz, 72 Jahre
Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.



Der Vorentwurf liegt in der Zeit vom 07.03.2017 bis zum 21.03.2017, je einschließlich, im Rathaus, Hauptstraße 97, Zimmer 5, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Öffnungszeiten/Dienststunden Rathaus

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Dienstag 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Samstag 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

An umweltbezogenen Informationen stehen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Bioplan vom 13.11.2015, Scopingpapier und vorläufige Umweltprüfung, Büro plan landschaft vom 10.02.2017, und eine schalltechnische Voruntersuchungen Teil A vom 22.11.2016, Teil B vom 28.11.2016, Teil C vom 02.12.2016, zur Verfügung. Diese Unterlagen sind Anlage der Begründung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, auch Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sich an o. g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen rund 5 ha zusätzliche gewerbliche Bauflächen entstehen. Die neuen Gewerbeflächen werden für die Umsiedlung örtlicher Gewerbebetriebe aus dem Ortskern, zur Erweiterung ortsansässiger Betriebe und Neuansiedlung von passenden Gewerbebetrieben benötigt.

Zaisenhausen, den 20. Februar 2017

Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Fundamt

Bereits im Januar wurde ein einzelner Schlüssel gefunden, welcher jetzt im Fundamt abgegeben wurde. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Wir gratulieren



Altersjubilare

24.02. Christa Anritter,

78 Jahre

26.02. Christa Weiß,

71 Jahre

27.02. Werner Hertle,

88 Jahre